

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 22

Donnerstag, 30. April 2020

Seite: 173

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes: Seite
Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2020 174
Allgemeinverfügung des Landratsamts Landshut
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 30.04.2020 175
Verordnung
des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet der
Großen Laaber in der Stadt Rottenburg a.d. Laaber von der Grenze zwischen
den Gemarkungen Oberlauterbach und Rottenburg bis zur Grenze zwischen
dem Landkreis Landshut und dem Landkreis Kelheim 178
Verordnung
des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet an der
Pfettrach in den Gemeinden Altdorf und Furth 179
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage Weixerau
(Fl.Nrn. 451/5, 453, 453/2, alle Gem. Eching) in den südlichen
Sickergraben (GW III) des Echinger Stausees (Fl.Nr. 450, Gem. Eching)
durch die Gemeinde Eching 179
Widerruf der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und
Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020 180

Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 409.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 143.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 409.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

2. Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 177.460,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 231.540,00 €.

3. Investitionskostenumlage:

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 25.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

4. Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 10.500,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 14.500,00 €.

5. Gesamtumlage

Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 434.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 02.04.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 22.04.2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar

Gez.
J. Klaus
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 28.04.2020)

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Landshut
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 30.04.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Landshut folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Landshut für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein

Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation vorhanden ist, sich im südlichen Landkreis innerhalb der letzten Jahre neu etabliert hat und die Schwarzwildpopulation stellenweise erheblich angestiegen ist.

Zudem fällt ins Gewicht, dass regional vor allem im nördlichen Landkreis Landshut hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Landshut im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder

im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirtung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Landshut kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Landshut befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Ausnahme Abschussplanung) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Peter Poesze
Geschäftsleiter und Stellvertreter im Amt

Landshut, den 30.04.2020
Landratsamt
gez.
Poesze
Geschäftsleiter und Stellvertreter im Amt

(Nr. 1A vom 30.04.2020)

Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet der Großen Laber in der Stadt Rottenburg a.d. Laaber von der Grenze zwischen den Gemarkungen Oberlauterbach und Rottenburg bis zur Grenze zwischen dem Landkreis Landshut und dem Landkreis Kelheim

vom 28.04.2020

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung

§ 1

Die bisherige Überschwemmungsgebietsverordnung vom 18.03.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Landshut vom 28.03.1980, über das Überschwemmungsgebiet der Großen Laber in Rottenburg wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 28.04.2020
Landratsamt Landshut

gez.

Begemann
ORRin

(Nr. 23-6451.1-1-6308 vom 29.04.2020)

Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet an der Pfettrach in den Gemeinden Altdorf und Furth

vom 28.04.2020

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung

§ 1

Die bisherige Überschwemmungsgebietsverordnung vom 22.01.1986, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Landshut vom 31.01.1986, über das Überschwemmungsgebiet an der Pfettrach in den Gemeinden Altdorf und Furth wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 28.04.2020
Landratsamt Landshut

gez.
Begemann
ORRin

(Nr. 23-6451.1-3-6233 vom 29.04.2020)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage Weixerau (FI.Nrn. 451/5, 453, 453/2, alle Gem. Eching) in den südlichen Sickergraben (GW III) des Echinger Stausees (FI.Nr. 450, Gem. Eching) durch die Gemeinde Eching**

Bekanntgabe

Die Gemeinde Eching beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Weixerau und Haunwang die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage Weixerau (FI.Nrn. 451/5, 453, 453/2, alle Gem. Eching) in den südlichen Sickergraben (GW III) des Echinger Stausees (FI.Nr. 450, Gem. Eching).

Hierfür ist geplant, die bestehende mechanisch-biologische Kläranlage Weixerau zu einer SBR-Anlage mit einer Auslastungsgrenze von 9.999 EW (BSB₅ (roh) 599,9 kg/d) umzubauen bzw. zu erweitern.

Die bestehende Kläranlage im Ortsteil Haunwang wird aufgelassen.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären, auf die genannten Schutzgüter zu rechnen ist. Insbesondere sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete zu erwarten.

Mithin ist nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.
Landshut, 29.04.2020

Sachgebiet 23
gez.
Bayerl

(Nr. 23-6323.1-3-6378 vom 29.04.2020)

Widerruf der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom Landkreis Landshut „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020 wird endgültig widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.04.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ wurde am 24.03.2020 vom Landratsamt Landshut erlassen.

Es wurde festgestellt, dass nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Betroffene ausreichende Kenntnis des Inhaltes der Allgemeinverfügung erhält und dass dieser der Allgemeinverfügung folge leistet.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die den Widerruf in der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 des Landkreises Landshut „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ konnte widerrufen werden, da somit besser sichergestellt werden kann, dass der Betroffene durch einen an ihn gerichteten Quarantänebescheid, vollumfänglich von den angeordneten Maßnahmen Kenntnis erlangt.

Auch kann damit verhindert werden, dass es zu Missverständnissen des Adressatenkreises kommt und damit das Infektionsrisiko minimiert wird.

Das Landratsamt Landshut stützt sich bei dem Widerruf auf die Risikobeurteilung, Einschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Aufgrund der hohen Gefahr, die derzeit von dem neuartigen Coronavir SARS-CoV-2 ausgeht ist der Widerruf geeignet, erforderlich und angemessen, um den Landkreis Landshut entsprechend vor der weiteren Verbreitung des Virus zu schützen.

Mit dem erneuten Widerruf ohne Befristung tritt die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 nun endgültig außer Kraft.

3. Das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 41. Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landratsamt Landshut
Landshut, 29.04.2020

Wasmeier
Regierungsrätin

(Nr. 30 vom 29.04.2020)

Landshut, den 30.04.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat